## EUROPÄISCHE KOMMISSION



Brüssel, den 16.01.2014 C(2014) 143 final

#### ÖFFENTLICHE FASSUNG

Dies ist ein internes Kommissionsdokument, das ausschließlich Informationszwecken dient.

Staatliche Beihilfe SA.37682 (2013/N) – Deutschland Umsetzung des Entwicklungskonzepts "Brandenburg Glasfaser 2020 III"

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

### I. ZUSAMMENFASSUNG

(1) Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass die Europäische Kommission die Maßnahme "Umsetzung des Entwicklungskonzepts Brandenburg Glasfaser 2020 III" (im Folgenden "die Maßnahme") geprüft und beschlossen hat, keine Einwände zu erheben, da die darin enthaltene staatliche Beihilfe mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar ist.

#### II. VERFAHREN

(2) Deutschland hat die Maßnahme am 8. November 2013 nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV bei der Kommission angemeldet. Das Auskunftsersuchen der Kommission vom 5. Dezember 2013 wurde von Deutschland mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 beantwortet.

Seiner Exzellenz Herrn Frank-Walter STEINMEIER Bundesminister des Auswärtigen Werderscher Markt 1 D - 10117 Berlin

#### III. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

- (3) Die angemeldete Maßnahme "Umsetzung des Entwicklungskonzepts Brandenburg Glasfaser 2020 III" stellt lediglich eine Mittelaufstockung für eine ansonsten nicht geänderte genehmigte Beihilferegelung dar.
- (4) Am 17. Januar 2013 genehmigte die Kommission die staatliche Beihilferegelung "Entwicklungskonzept Brandenburg Glasfaser 2020" (Sache SA. 35562). Wie in diesem Beschluss beschrieben, sind im Land Brandenburg die Regionen außerhalb der großen Städte und Ballungszentren weitgehend unzureichend oder überhaupt nicht mit NGA-Breitbandinfrastrukturen versorgt. Insbesondere in den ländlichen Gebieten ist bei den Betreibern die Wirtschaftlichkeitslücke für die Finanzierung von NGA-Breitbandanschlüssen so groß, dass langfristig nicht mit solchen Investitionen (des Marktes) zu rechnen ist.
- (5) Die genehmigte Beihilferegelung dient der Förderung von NGA-Netzen (Backhaul-Netzen) mit Download-Geschwindigkeiten von mindestens 50 Mbit/s in Gebieten, die noch keinen Zugang zu Hochleistungsbreitbandinfrastrukturen haben, weil sie an Backhaul-Glasfasernetz angeschlossen sind. und in Breitbandgrundversorgung nicht über konkurrierende Breitbandinfrastrukturen erfolgt. Deshalb soll ein passives glasfaserbasiertes Backhaul-Netz mit potenziell unbegrenzter Kapazität aufgebaut werden, damit alle Festnetz-Endnutzern Breitbanddienste anbieten, zu gleichen Mobilfunkbetreiber, die Marktbedingungen einen offenen Zugang erhalten können. Alle Betreiber (drahtgebundener und drahtloser) Telekommunikationsdienste gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Bedingungen auf das Netz zugreifen können.
- (6) Am 12. September 2013 genehmigte die Kommission eine Erhöhung des Budgets für diese genehmigte Beihilferegelung von 30 auf 54 Mio. EUR (Sache SA. 36703).<sup>2</sup> Wie in dem Beschluss von 2013 (Erwägungsgrund 5) beschrieben, erklärt sich die Mittelaufstockung durch die Tatsache, dass die deutschen Behörden bei der Festlegung der detaillierten technischen Anforderungen im Zuge der Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung feststellten, dass mehr Straßenverteilerkästen installiert und/oder an ein Backhaul-Glasfasernetz angeschlossen werden müssen, wodurch die Kosten für den Bau der Infrastruktur deutlich steigen könnten.
- (7) Gegenstand der derzeitigen Maßnahme ist eine weitere Aufstockung der Mittel von 54 auf 94 Mio. EUR. Deutschland zufolge ist diese Anhebung erforderlich, da die Umsetzung der genehmigten Beihilferegelung phasenweise erfolge. Das Land Brandenburg sei nämlich in die folgenden fünf regionalen Planungsgemeinschaften unterteilt: Prignitz-Oberhavel, Uckermark-Barnim, Oderland-Spree, Lausitz-Spreewald und Havelland-Fläming. Während die genehmigte Beihilferegelung für alle fünf regionalen Planungsgemeinschaften gelte, sei die Umsetzung der Regelung (mit den entsprechenden Haushaltsmitteln) aus Haushaltsgründen bisher auf die drei erstgenannten regionalen Planungsgemeinschaften beschränkt gewesen. Da Deutschland die genehmigte Regelung nun auch in den beiden letztgenannten

<sup>2</sup> Siehe: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case\_details.cfm?proc\_code=3\_SA\_36703.

-

Siehe: <a href="http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case">http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case</a> details.cfm?proc code=3 SA 35562.

- regionalen Planungsgemeinschaften (Lausitz-Spreewald und Havelland-Fläming) umsetzen möchte, sei eine Mittelaufstockung auf maximal 94 Mio. EUR erforderlich.
- (8) Wie im Beschluss der Kommission vom 12. September 2013 (Erwägungsgründe 6 ff.), bleiben die übrigen Merkmale der Regelung wie Laufzeit, Beihilfeintensität, Zielgebiete, Breitbandkarte und -abdeckung, Preisfestlegung, Überwachung. Kontrolle und Rückforderungsmechanismus, Auswahl Netzbetreibers und Auflagen für den Betreiber unverändert. Der Vertrag mit dem insbesondere eine Verpflichtung zur wird Errichtung Aufrechterhaltung eines Netzwerks und seines Betriebs für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren enthalten. Des Weiteren wird der Vertrag die Verpflichtung umfassen, Dritten Auskünfte über die im Rahmen dieser Maßnahme errichteten Infrastrukturen (z. B. Leerrohre, Glasfaserleitungen und Straßenverteilerkästen) zu erteilen.
- (9) In Bezug auf den Zugang auf Vorleistungsebene muss der Netzeigentümer für das geförderte Netz (einschließlich der für das Projekt genutzten bestehenden Infrastruktur) den tatsächlichen, gleichberechtigen und diskriminierungsfreien Zugang auf Vorleistungsebene für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren sicherstellen. Die geförderte NGA-Netzarchitektur wird eine tatsächliche und vollständige Entbündelung erlauben und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen anbieten, die Betreiber nachfragen könnten (u. a. Zugang zu Leerrohren, unbeschalteten Glasfaserkabeln und Straßenverteilerkästen sowie Bit-Stromzugang und entbündelter Zugang zur Glasfaseranschlussleitung). Deutschland verpflichtete sich ferner, dafür zu sorgen, dass das Recht auf Zugang zu Leerrohren oder Masten nicht befristet sein wird.
- (10) Im Hinblick auf die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur wird der Bieter ferner ersucht, so weit wie möglich bestehende Backbone-Infrastrukturen zu nutzen. Alle in Brandenburg tätigen Telekommunikationsunternehmen haben sich darauf geeinigt, für den Anschluss ländlicher Gebiete Zugang zu ihrer bestehenden Infrastruktur zu gewähren.
- (11)Zur Gewährleistung der nötigen Transparenz hat Deutschland bestätigt, dass auf einer zentralen Website (www.breitbandausschreibungen.de) zumindest folgenden Informationen über die Beihilfemaßnahmen veröffentlicht werden: genehmigten der Beihilferegelung vollständiger Wortlaut und Durchführungsbestimmungen, Name des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrag. Beihilfeintensität und genutzte Technologie. Diese Informationen werden mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt und der Allgemeinheit ohne Beschränkungen zur Verfügung gestellt.
- (12) Darüber hinaus hat das Land Brandenburg als Bewilligungsbehörde zugesagt, der Kommission ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzes während der gesamten Laufzeit der Beihilfemaßnahme alle zwei Jahre Bericht über bestimmte Schlüsseldaten der Beihilfevorhaben zu erstatten. Zu diesen Informationen gehören der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzes, die Vorleistungsprodukte, die Zahl der Zugangsinteressenten und Diensteanbieter im Netz, die Zahl der an das Netz potenziell anzubindenden Anschlüsse und der Nutzungsgrad.

# IV. WÜRDIGUNG DER VEREINBARKEIT DER MASSNAHME MIT ARTIKEL 107 ABSATZ 1 AEUV

- (13) Wie in Abschnitt V des Beschlusses vom 17. Januar 2013 beschrieben und in Erwägungsgrund (4) untermauert, stellt die angemeldete Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar.
- (14) Mit dem Beschluss vom 17. Januar 2013 wurde die ursprüngliche Regelung gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV auf der Grundlage der damals geltenden Leitlinien 2009 der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau<sup>3</sup> geprüft genehmigt. In ihrem Beschluss vom 12. September 2013 würdigte die Kommission die Regelung (mit einer Mittelaufstockung) erneut anhand der neuen Anforderungen der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (im Folgenden "Breitband-Leitlinien")<sup>4</sup>, die in der Zwischenzeit in Kraft getreten waren.
- Wie ausführlich in Abschnitt IV des Beschlusses vom 12. September 2013 (15)Maßnahme alle Voraussetzungen beschrieben. erfüllt die Breitbandleitlinien. Das geförderte Netz wird insbesondere eine "wesentliche Verbesserung" der Breitbandversorgung gewährleisten, mit der der ausgewählte Bieter erhebliche neue Investitionen in das Breitbandnetz tätigt und die geförderte Infrastruktur auf dem Markt erhebliche neue Möglichkeiten im Bereich der Breitbandversorgung, der Bandbreiten, der Geschwindigkeit und des Wettbewerbs schafft (Randnummer 51 der Breibandleitlinien). Die Regelung trägt zudem den detaillierteren Kriterien in Randnummer 78 der Breitbandleitlinien zur Ausgestaltung der Beihilfemaßnahme für die Verbreitung der Breitband-Technologien Rechnung. Ferner wird im Einklang mit Randnummer 80 der Breitbandleitlinien dafür gesorgt, dass für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren die ausgewählten Netzbetreiber einen wirksamen, umfassenden und entbündelten Zugang zum geförderten passiven Netz anbieten und sämtliche unterschiedliche Arten von Netzzugängen gewährleisten werden, die die Betreiber nachfragen könnten. Auch wird das Recht auf Zugang zu Leerrohren oder Masten zeitlich nicht begrenzt sein.
- (16) Außerdem wird Deutschland die Transparenzanforderungen von Randnummer 78 Buchstabe j der Breitbandleitlinien erfüllen und im Einklang mit Randnummer 78 Buchstabe k der Leitlinien ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzes während der gesamten Dauer der Beihilfemaßnahme zweijährlich Bericht über bestimmte Schlüsseldaten der Beihilfevorhaben erstatten.
- der Merkmale des Vorhabens und der vorgesehenen (17)In Anbetracht Schutzmechanismen werden die Auswirkungen auf den Wettbewerb insgesamt als positiv erachtet. Aufgrund der Ausgestaltung der Maßnahme können mehrere Netzbetreiber die geförderte Infrastruktur nutzen und als Wettbewerber auftreten. Die Infrastruktur steigert die Verfügbarkeit und Kapazität Breitbanddiensten erheblich. Die staatliche Maßnahme führt nicht zur Verdrängung vergleichbarer privater Investitionen, da das geförderte Netz weit mehr in Bezug auf die Qualität und Verfügbarkeit der Breitbanddienste leisten muss als die bestehenden

.

ABl. C 235 vom 30.9.2009, S. 7.

ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1.

- Betreiber dazu in der Lage sind. Die Erweiterung der Netzkapazitäten dürfte den Marktzugang von Anbietern verbessern sowie ein breiter gefächertes Angebot ermöglichen. In Bezug auf den Handel ist festzustellen, dass keine wesentlichen negativen Spill-over-Effekte auf andere Mitgliedstaaten zu erwarten sind.
- (18) Wie in ihren Beschlüssen vom 17. Januar 2013 und vom 12. September 2013 gelangt die Kommission deshalb zu dem Schluss, dass durch die angemeldete Maßnahme ein geografischer und wirtschaftlicher Nachteil ausgeglichen wird und die Maßnahme objektiv gerechtfertigt ist, weil sie in Bezug auf den Mangel an hochleistungsfähigen Breitbanddiensten in den Zielgebieten Abhilfe schafft. Sollten all diese Bedingungen für die Beihilfe eingehalten werden, so ändert die höhere Mittelausstattung für den geplanten Ausbau des NGA-Backhaul-Netzwerks zur Abdeckung von zwei regionalen Planungsgemeinschaften, die ansonsten nicht abgedeckt werden könnten, nichts an dieser Würdigung. Es wird vielmehr sichergestellt, dass die bereits genehmigte Beihilferegelung vollständig umgesetzt und ihre erklärten Ziele tatsächlich erreicht werden können.
- (19) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die von Deutschland angemeldete Maßnahme die in den Breitbandleitlinien genannten Vereinbarkeitskriterien erfüllt und so ausgestaltet ist, dass sie weder den Wettbewerb verfälscht noch die Handelsbedingungen in einem Maße beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Daher steht sie mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV im Einklang.

#### V. BESCHLUSS

- (20) Die Beihilfe "Umsetzung des Entwicklungskonzepts Brandenburg Glasfaser 2020 III" ist mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar.
- (21) Die Kommission erinnert Deutschland daran, dass ihr jährliche Berichte über die Anwendung der Beihilfemaßnahme vorzulegen sind und sie nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV von jeder geplanten Umgestaltung dieser Beihilfemaßnahme zu unterrichten ist. Darüber hinaus muss die Bewilligungsbehörde der Kommission im Einklang mit Randnummer 78 Buchstabe k der Breitband-Leitlinien ab dem Datum der Inbetriebnahme des Netzes für die Dauer der Maßnahme zweijährlich Bericht über bestimmte Schlüsseldaten der Beihilfevorhaben erstatten.
- (22) Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind: <a href="http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm">http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm</a>.

(23) Bitte richten Sie Ihren Antrag per verschlüsselter E-Mail an <a href="mailto:stateaidgreffe@ec.europa.eu">stateaidgreffe@ec.europa.eu</a> oder per Einschreiben oder Fax an:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Staatliche Beihilfen 1049 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË

Fax +32 229-61242

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission

Joaquín ALMUNIA Vizepräsident